

# RS OGH 1980/6/18 1Ob632/80, 8Ob565/87, 8Ob716/89, 4Ob118/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1980

## Norm

EO §7 BdIA

ZPO §226 IIA3

ZPO §226 IIA2

## Rechtssatz

Bei Leistungsklagen ist die Bestimmtheit schon deshalb erforderlich, um dem Gegner den Umfang seiner Leistungen zweifelsfrei zu umschreiben und im Falle der Leistungsverweigerung die exekutive Durchführung zu ermöglichen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 632/80  
Entscheidungstext OGH 18.06.1980 1 Ob 632/80
- 8 Ob 565/87  
Entscheidungstext OGH 23.06.1988 8 Ob 565/87  
nur: Bei Leistungsklagen ist die Bestimmtheit schon deshalb erforderlich, um im Falle der Leistungsverweigerung die exekutive Durchführung zu ermöglichen. (T1) Beisatz: Und damit eine zuverlässige Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung der zugesprochenen Leistung. (T2) = GesRZ 1988,229
- 8 Ob 716/89  
Entscheidungstext OGH 25.01.1990 8 Ob 716/89
- 4 Ob 118/12z  
Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 118/12z  
Vgl auch; Beisatz: Ein Klagebegehren ist in der Regel unbestimmt, wenn ein stattgebendes Urteil nicht Grundlage einer Exekution sein könnte. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000799

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)